

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fünfstetten

Die Gemeinde Fünfstetten erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Fünfstetten betreibt folgende kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung (GO) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage:

„Kindergarten St. Elisabeth“, Kapellstr. 1, 86881 Fünfstetten

- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich gemäß den Richtlinien des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Bei Feststellung eines Bedarfs durch die Gemeinde, können auch Kinder bis zum 12. Lebensjahr außerhalb des Schulunterrichts betreut werden. Die Kleinstkinder (Krippen)- Betreuung bezieht sich auf Kinder im Alter von ca. 6 Monaten bis zum Übergang in den Regelkindergarten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) ohne Gewinnerzielungsabsicht. Zweck der Kindertageseinrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig oder arbeitssuchend sind
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder arbeitssuchend sind.
 5. ältere Kinder vor jüngeren Kindern
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Außerhalb der Gemeinde wohnhafte Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (3) Der Übergang von Kindern von der Kinderkrippe in den Regelkindergarten erfolgt je nach Entwicklung des Kindes (pädagogische Beurteilung durch die Erzieherinnen) und vorhandenen Plätzen in Absprache der Kindergartenleitung mit den Erziehungsberechtigten.